

## Corsecon GmbH

# Allgemeine Geschäftsbedingungen [www.stripemind.de](http://www.stripemind.de)

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Corsecon – Agentur für Sicherheitsmanagement - (im Folgenden: Corsecon) bietet unter anderem auf der Internetseite [www.stripemind.de](http://www.stripemind.de) (im Folgenden Internetseite) verschiedene Leistungen aus dem Bereich des Sicherheitsmanagements an.
2. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Corsecon und dem Auftraggeber und gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge.
3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich zurückgewiesen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Corsecon Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und die Leistungen gleichwohl vorbehaltlos erbringt.
4. Corsecon schließt ausschließlich Verträge mit Unternehmern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ab. Sollte ein Verbraucher einen Vertragsschluss antragen, wird dieser bereits jetzt ausdrücklich-ungeachtet der weiteren Kommunikation mit dem Verbraucher-abgelehnt. Unternehmer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des

Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Diese AGB haben auch Geltung gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Auftraggebern mit öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

5. Bei Vertragsabschluss erklärt der Auftraggeber konkludent, dass er kein Verbraucher ist.

## **§ 2 Leistungsbeschreibung, Vertragsschluss**

1. Corsecon erbringt Leistungen im Bereich des Sicherheitsmanagements und der Umsetzung von Sicherheitsprojekten. Inhalt der Leistungen sind je nach Bedarf des Auftraggebers die Erstellung von Konzepten und Richtlinien, das Angebot von Schulungsmaßnahmen und die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen und deren Auditierung in den Bereichen Security und Safety.
2. Die auf der Website [www.stripemind.de](http://www.stripemind.de) angebotenen Leistungen sind direkt über die Website buchbar. Corsecon stellt dem Auftraggeber zur Abwicklung des Buchungsvorgangs einen entsprechenden Datenzugang über den Anbieter Calendly und die dort eingerichtete Website zur Verfügung. Corsecon hinterlegt auf seiner Internetseite die jeweils buchbaren Leistungen in Form eines standardisierten Angebots. Auf entsprechende konkrete Anfrage des Auftraggebers wird ein individualisiertes Angebot erstellt und als pdf-Dokument an den Auftraggeber versendet. Auf der Grundlage dieses Dokumentes erfolgt dann die verbindliche Bestellung.

Das Angebot auf der Website von Corsecon stellt kein rechtlich verbindliches Angebot dar, sondern vermittelt dem Auftraggeber lediglich einen Überblick zu den buchbaren Leistungen.

3. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie in Textform vereinbart wurden.

### **§ 3 Vergütung, Fälligkeit, Zahlungsverzug, Aufrechnung**

1. Die im Vertrag vereinbarte Vergütung ergibt sich aus dem Vertragsinhalt. Preisangaben auf der Website und in der öffentlichen Kommunikation stellen lediglich unverbindliche Berechnungsbeispiele dar. Maßgeblich sind stets die zwischen dem Auftraggeber und Corsecon vereinbarten Preise.

Corsecon ist – vorbehaltlich der unter nachfolgend §6 und §10 enthaltenen Regelungen - berechtigt, durch den Auftraggeber nicht in Anspruch genommene aber durch den Kunden gebuchte Leistungen in Rechnung zu stellen. Für nicht in Anspruch genommenen Teilleistungen gilt dies entsprechend.

Nicht in Anspruch genommene Einzeltermine aus einem Jour-Fix-Zyklus (Abomodell) entfallen ersatzlos.

Sämtliche Preise verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer. Der Abzug von Skonto ist unzulässig.

2. Rechnungen werden ausschließlich per Mail versendet und binnen sieben Tagen ab Zugang zur Zahlung fällig.
3. Im Falle von Zahlungsverzug ist Corsecon berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
4. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist – mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen – nicht gestattet. Eine Abtretung etwaiger Ansprüche durch den Auftraggeber ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Corsecon gestattet.
5. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

## **§ 4 Geheimhaltung, Datenschutz**

1. Sowohl die vom Auftraggeber Corsecon überlassenen Dokumente und Unterlagen als auch die Ausarbeitungen – gleich welchen Mediums - von Corsecon, die dem Auftraggeber überlassen werden, unterliegen der strikten Geheimhaltung und sind geistiges Eigentum des jeweiligen Vertragspartners. Sie dürfen nicht vervielfältigt und auch nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Abschluss des Vertrages sind sämtliche Unterlagen zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht weiter genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind die von Corsecon erstellten Dokumente, die Gegenstand der geschuldeten Leistungserbringung sind, vgl. nachfolgend unter § 7. Die Vertragsparteien verpflichten darüber hinaus die Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Rahmen der vertragsmäßigen Nutzung Zugang zu den Arbeitsergebnissen haben, im Rahmen vorstehender Regelungen, in geeigneter Form zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen gesetzlichen Normen der Datenschutzgrundverordnung ( in der jeweils geltenden gesetzlichen Fassung ) zum Datenschutz einzuhalten.

## **§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Terminbuchungen**

1. Der Auftraggeber hat sämtliche Dienstleistungen von Corsecon durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere die dafür erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten kostenfrei und zu Beginn der Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Dabei darf Corsecon von der Vollständigkeit und Richtigkeit sowie der Aktualität der zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgehen, es sei denn, dass diese offensichtlich unvollständig, unrichtig oder nicht aktuell sind. Darüber hinaus wird der Auftraggeber den Mitarbeitern von Corsecon in erforderlichem Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen und ggf. fachkundige Ansprechpartner benennen.
2. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und können die Leistungen durch Corsecon aus diesem Grunde ganz oder teilweise nicht

innerhalb der vereinbarten Zeit erbracht werden, so verlängert sich der vereinbarte Zeitraum entsprechend. Darüber hinaus kann Corsecon eine zusätzliche Vergütung verlangen, soweit zusätzlicher Aufwand hierdurch anfällt.

3. Sofern die seitens Corsecon zu erbringenden Arbeiten und Dienstleistungen, Arbeiten an Geräten des Auftraggebers mit sich bringen, wird der Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeiten sicherstellen, dass sämtliche aufgezeichneten Daten im Falle einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus, auf die spezifischen Gefahren des Objekts hinzuweisen, wie auch auf vorhandene Sicherheitseinrichtungen bzw. bereits installierte Sicherheitstechniken. Zudem sind externe Dienstleister im Sicherheitssegment zu benennen.
5. Für die Beachtung gebuchter Termine ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

## **§ 6 Laufzeit, Kündigung und Verzug**

1. Die Laufzeit der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus dem jeweiligen individuellen Vertrag zwischen Corsecon und dem Auftraggeber.

Der Dienstleistungsvertrag kann eine feste Laufzeit vorsehen, in diesem Fall ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Dies schließt auch sog. Limitbestellungen ein, bei denen von Corsecon insgesamt die maximale angegebene Summe auf der Bestellung sukzessive, im Verlauf des Projekts, abgerechnet wird.

In diesen Fällen ergibt die Gesamtbestellsumme, geteilt durch den vereinbarten Tagessatz, die Gesamtanzahl abrechenbarer Personentage durch Corsecon und damit die feste Laufzeit des Projekts.

Soweit ein Beratungs- oder Dienstleistungsvertrag zwischen den Parteien auf unbestimmte Zeit vereinbart wurde, kann dieser von jeder Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

2. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wichtiger Grund ist insbesondere, wenn der Auftraggeber gegen wesentliche Vertragspflichten, auch seine Mitwirkungspflichten trotz Mahnung verstößt oder mit einer Zahlung mehr als vier Wochen in Verzug gerät.
3. Die Vertragserfüllungsfrist verlängert sich angemessen im Falle auftretender unvorhergesehener Ereignisse, die Corsecon nicht zu vertreten hat. Dies gilt gleichermaßen für Hindernisse, die sich nachweislich auf die Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Leistung auswirken. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem etwaigen Unterlieferanten von Corsecon eintreten. Insbesondere gilt dies bei Hindernissen, die im Rahmen von Arbeitskämpfen, bei Streik und Aussperrungen auftreten, darüber hinaus bei Epidemien, Pandemien, Seuchen und behördlichen Maßnahmen (bspw. Quarantäneanordnungen o.ä.).

## **§ 7 Urheber- und Nutzungsrechte**

1. Soweit nicht anders vereinbart, räumt Corsecon dem Auftraggeber vorbehaltlich der vollständigen vertragsmäßig geschuldeten Vergütung ein einfaches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht ein, die im Zusammenhang mit der Dienstleistung erbrachten Arbeitsergebnisse für den vertraglich vereinbarten Zweck zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte und Ansprüche an etwaigen urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte bei Corsecon.
2. Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung behält sich Corsecon das Eigentum an sämtlichen Arbeitsergebnissen und erbrachten Leistungen vor.

## **§ 8 Gewährleistung, Verjährung und Haftung**

1. Beratende Dienstleistungen von Corsecon stellen ausschließlich Verhaltens- / Handlungsempfehlungen dar.  
Corsecon weist ausdrücklich darauf hin, dass insoweit keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der zu erbringenden Dienstleistung beschafften Informationen übernommen wird. Dies gilt gleichermaßen für den Erfolg vorgeschlagener Maßnahmen sowie für etwaige Folgen von Entschlussfassungen des Auftraggebers oder Maßnahmen des Auftraggebers, die dieser aufgrund erbrachter Dienstleistungen von Corsecon umsetzt.
2. Etwaige Mängel von Werkleistungen und das Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften sind durch den Auftraggeber unverzüglich in Textform gegenüber Corsecon anzuzeigen.
3. Im Falle eines Werkvertrages schuldet Corsecon als Gewährleistung zunächst nur Nacherfüllung. Wird diese nicht innerhalb angemessener Zeit erbracht oder schlägt diese fehl, so kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen.
4. Die Verjährungsfrist für Werkleistungen beträgt zwei Jahre.
5. Für Schäden, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber Mitwirkungsobliegenheiten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von Corsecon ausgeschlossen. Der Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten ist vom Auftraggeber zu führen.
6. Corsecon haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Corsecon oder einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
7. Darüber hinaus haftet Corsecon für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Corsecon oder

einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie im Falle von zwingenden gesetzlichen Haftungsnormen, wie z. B. dem Produkthaftungsgesetz.

8. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Corsecon nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Hierzu gehören Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber deshalb regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
9. Im Übrigen ist die Haftung von Corsecon ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Corsecon eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
10. Die vorstehend formulierten Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden Corsecon zu vertreten hat.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass unverschlüsselte E-Mails von Dritten gelesen werden können. Für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass er oder Dritte vertrauliche Informationen unverschlüsselt per E-Mail versendet, oder die dadurch entstehen, dass Corsecon auf Anforderung solche E-Mails an den Auftraggeber verschickt, übernimmt Corsecon keine Haftung.

## **§ 9 Einsatz von Erfüllungsgehilfen und Vertretern**

Corsecon ist berechtigt, Teile der geschuldeten Leistung durch externe Diensteanbieter und Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen, sofern für den Auftraggeber hierdurch keine Nachteile entstehen.

## **§ 10 Stornierungen/Absagen von Teilleistungen**

1. Der Auftraggeber kann zu jedem Zeitpunkt von vereinbarten Jour-Fixe Leistungen zurücktreten bzw. nur Teilleistungen von Aufträgen in Anspruch nehmen.

In diesem Fall berechnet Corsecon pauschale Stornierungsgebühren in Höhe von:

- bis zwei Tage vor Auftragsbeginn: 20 % des vereinbarten Preises
- bis ein Tag vor Auftragsbeginn: 50 % des vereinbarten Preises
- am Tage des Auftragsbeginns: 100 % des vereinbarten Preises

Sofern der Auftraggeber einen Jour-Fix-Zyklus, der aus mehreren Einzelterminen besteht, gebucht hat, kann der Zyklus mit vorstehender Stornierungsregelung nur im Ganzen storniert werden. Einzeltermine im Rahmen eines Jour-Fix-Zyklus sind nicht stornierbar. Es gilt insoweit die Regelung unter vorstehend § 3 Ziffer 1 entsprechend.

2. Maßgeblich für den Stornierungszeitpunkt ist der Eingang der Stornierung in Textform bei Corsecon. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Corsecon kein Schaden oder ein geringerer Schaden durch die Stornierung entstanden ist, Corsecon bleibt berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen.

## **§ 11 Ergänzende Bestimmungen für Werkverträge**

Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gelten im Zusammenhang mit erbrachten Werkleistungen durch Corsecon folgende Bestimmungen:

- a) Nach Fertigstellung übermittelt Corsecon den Auftraggebern das vertragsgemäß hergestellte Werk. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nach Bereitstellung, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Auftraggeber gilt als Abnahme.
- b) Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Mitteilung an den Auftraggeber über die Vollendung des Werkes.

Die vorstehenden Regeln gelten auch für die abgrenzbaren Teilleistungen.

## **§ 12 Ergänzende Bestimmungen für die Teilnahme an Corsecon-Veranstaltungen aller Art (online/offline)**

Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gelten im Zusammenhang mit, von Corsecon ausgerichteten Veranstaltungen, Schulungen, Seminaren, Vorträgen und Webinaren vor Ort oder online, folgende Bestimmungen:

1. Die Anmeldung für die jeweilige Veranstaltung erfolgt für alle Teilnehmer ausschließlich über die, jeweils von Corsecon zur Verfügung gestellten und ausgewiesenen, Kanäle. Für die Anmeldung kann beispielsweise eine formlose Mail oder das Ausfüllen eines Anmeldeformulars auf einer Landingpage (z.B. Website, Online-Plattform wie LinkedIn, edudip) erforderlich sein.
2. Eine Anmeldung gilt erst als abgeschlossen und verbindlich wenn der zu entrichtende Betrag, innerhalb der für die Veranstaltung festgelegten Frist jedoch nie später als 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn, auf dem von Corsecon angegebenen Konto eingegangen ist.
3. Corsecon behält sich vor alle Veranstaltungen in Teilen oder vollständig in Form von Video- oder Tonaufnahmen mit zu schneiden und Fotos zu erstellen. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden und genehmigt ohne Anspruch auf Vergütung die

eventuelle Verbreitung der Aufzeichnungen über das Internet oder andere Kommunikationswege.

4. Gezeigte oder bereitgestellte Unterlagen, digital oder analog, sind vollständig urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne schriftliche Zustimmung unter Nennung des Verwendungszwecks und der Angabe der genehmigten Nutzungsdauer von Corsecon nicht, auch nicht in Auszügen, verwendet werden.
5. Film- oder Fotoaufnahmen sowie Tonmitschnitte von Veranstaltungen sind den Teilnehmern nicht gestattet. Dies gilt auch für Screenshots oder Aufzeichnungen von Online-Veranstaltungen.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Esslingen als Gerichtsstand vereinbart. Corsecon ist daneben berechtigt, auch am Gerichtsstand des Auftraggebers Klage zu erheben.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

Esslingen am Neckar, im Februar 2025